

**Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere
Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung)
- 2. Änderung -**

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 4 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn am 03.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührensatzung) vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.02.2024, beschlossen:

I.

Die Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

GebVerzNr	Kurzbezeichnung	Gebühr
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-36	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sowie für Antennenanlagen inklusive aller enthaltenen Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	1/2 bis volle Gebühr der jeweiligen Baugenehmigung; mind. 193,00 €

Diese Änderung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Walldürn, den 03.07.2025

Meikel Dörr

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.